

24.04.19

Wi - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

A. Problem und Ziel

Die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung in Ausbildungsberufen war bis zum 30. September 2016 befristet. Eine weitere befristete Gleichstellung der von der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen ist nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung geboten:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt:	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird:
Bis zum 30. September 2023 Abschlussprüfung als Tischler/in	Tischler/Tischlerin im Gewerbe Nummer 27 der Anlage A der Handwerksordnung „Tischler“
Bis zum 30. September 2026 Abschlussprüfung als Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer/in) Fachrichtungen - Drechseln - Elfenbeinschnitzen	Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer/in) Fachrichtungen - Drechseln - Elfenbeinschnitzen im Gewerbe Nummer 15 der Anlage B der Handwerksordnung „Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher“

Bis zum 30. September 2026 Abschlussprüfung als Holzbildhauer/in	Holzbildhauer/in im Gewerbe Nummer 16 der Anlage B der Handwerksord- nung „Holzbildhauer“
---	---

B. Lösung

Eine befristete Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Vorgaben für Bürger, Wirtschaft oder Behörden gemacht. Vor diesem Hintergrund führt das Vorhaben zu keinem Erfüllungsaufwand. Der Normenkontrollrat (NKR) hat bestätigt, dass die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die vom NKR zu prüfenden Aspekte nicht erheblich sind und keiner Stellungnahme des NKR bedürfen.

F. Weitere Kosten

Keine.

24.04.19

Wi - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende
Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen
der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 23. April 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen
Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-
und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule
für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung
in Ausbildungsberufen

Vom

Auf Grund des § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

(1) Die vom 1. Oktober 2016 bis zum Ablauf des 30. September 2023 von der **Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk** in Michelstadt erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Auflistung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt:	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird:
Abschlussprüfung als Tischler/in	Tischler und Tischlerin im Gewerbe Anlage A Nummer 27 „Tischler“ der Handwerksordnung

(2) Die vom 1. Oktober 2016 bis zum Ablauf des 30. September 2026 von der **Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk** in Michelstadt erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Auflistung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt:	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird:
Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer/in) Fachrichtungen - Drechseln - Elfenbeinschnitzen	Drechsler und Drechslerin (Elfenbeinschnitzer und Elfenbeinschnitzerin) Fachrichtungen - Drechseln

	- Elfenbeinschnitzen im Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 Nummer 15 „Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher“ der Handwerksordnung
Abschlussprüfung als Holzbildhauer/in	Holzbildhauer und Holzbildhauerin im Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 Nummer 16 „Holzbildhauer“ der Handwerksordnung

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Oktober 2026 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Hessische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 8. Januar 2018 (geändert am 13.06.2018) die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen beantragt.

Die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen war bis zum 30. September 2016 befristet. Deshalb kann sie nicht verlängert, sondern muss neu verordnet werden.

Die Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt weist die sachliche und personelle Ausstattung für die Gleichstellung bis zum 30. September 2026 auf. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach gutachterlicher Prüfung bestätigt, dass die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Gleichstellung mit dem Ausbildungsberuf Tischler und Tischlerin erfolgt nur bis zum 30. September 2023, um den Akteuren Zeit zu geben, danach auch in Michelstadt alle Tischler betrieblich auszubilden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1

Die Gleichstellung der erteilten Prüfungszeugnisse wird bis zum 30. September 2023 ermöglicht.

Zu § 1 Absatz 2

Die Gleichstellung der erteilten Prüfungszeugnisse wird bis zum 30. September 2026 ermöglicht.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Geltung der Verordnung wird auf den Ablauf des 30. September 2026 befristet.